PROF. DR. JOSEF SCHLAGER
WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG · GUTACHTEN

Steuerinformation zum Jahreswechsel

Dezember 2019

„Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber häufig."
(Amschel Meyer Rothschild))

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das Recht, Steuern zu sparen."
(Urteil Bundesgerichtshof von 1965)

A-4046 LINZ, FREISTÄDTER STRASSE 307, POSTFACH 88
TELEFON +43 - 732 - 75 05 30 · TELEFAX +43 - 732 - 75 05 30 - 9 · E-MAIL schlager@taxoffice.at · www.taxoffice.at
Landesgericht Linz FN 90335x · DVR 0859346 · ATU24416004

An independent member of UHY

Steuerpolitik, aktuelle Steueränderungen und Steuertipps für 2019/2020

von
WP/StB Mag. Stephan Schlager

1 Überblick über die wesentlichen steuerlich relevanten Gesetzesänderungen 2019

In 2019 wurde von Seiten des Gesetzgebers wieder vom Vorsatz, nur ein Jahressteuergesetz zu beschließen, abgegangen. Dies war sicherlich bedingt durch die Regierungskrise inkl. Neuwahlen und „Wahlzuckerln", aber auch durch die notwendige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien.

Die Anfang 2019 angekündigte große (und sicherlich auch notwendige) Steuerreform konnte somit (noch) nicht in die gesetzliche Umsetzung gebracht werden. Unter der neuen Regierung wird dieser Weg sicherlich wieder beschritten, wobei der Schwerpunkt aus aktueller Sicht neben Vereinfachungen der Steuergesetze in Richtung Ökologisierung durch Steuern gehen wird. Aktuell liegt ein Konsultationsentwurf zum Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) nach EU Governance-Verordnung vor und im Steuerreformgesetz 2020 wurden ökologische Maßnahmen im Bereich Mobilität und der Besteuerung von nachhaltigen Kraftstoffen bereits umgesetzt.

Die internationalen Entwicklungen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, aber auch von legalen Steuergestaltungen, sind zum Teil bedenklich. Eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, damit der Gesetzgeber Steuerlücken vorab schließen kann, die Öffnung des wirtschaftlichen Eigentümerregisters für jedermann bzw. die immer weitere Auslagerung von Haftungen für Geschäftspartner an Unternehmer und die damit verbundene Erhöhung der Strafandrohungen lassen manchmal Zweifel am Rechtsstaat aufkommen.

1.1 EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (BGBl 62/2019, 22.07.2019)

Wie aus dem Gesetzestitel ableitbar, wurden mit diesem Anpassungsgesetz mehrere EU-Richtlinien (u.a. PIF-RL, Prozesskostenhilfe-RL, RL für Verfahrensgarantien in Finanzstrafverfahren für Kinder, EU-Streitbeilegungsrichtlinie) in österreichisches Recht übernommen.

Durch das neue EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz wird ein zusätzliches Verfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten eingeführt, mit diesem zweistufigen Verfahren soll es zu schnelleren Erledigungen und zum (weitgehenden) Ausschluss von Doppelbesteuerung kommen.

Ebenso kam es zu Änderungen des Finanzstrafgesetzes, u.a. zur Anpassung der Mindesthöchststrafdrohungen bei Zolldelikten ab einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als € 100.000,00 von zwei auf vier Jahre und zur Einführung eines neuen Tatbestandes für den grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug.

Beachtenswerter sind die Änderungen des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes, die eine weitere Ausweitung der Compliance-Bestimmungen zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Rechtsträgern beinhaltet. Zur Vereinfachung bzw. sicherlich auch um Informationen für die Behörden zu generieren, kann ab 10.11.2020 ein Compliance-Package (noch) auf freiwilliger Basis in das Register hochgeladen werden, das die notwendigen Dokumente zur Überprü-

fung der wirtschaftlichen Eigentümer enthält. Hochladen können nur berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter) und der Rechtsträger kann die Einsicht in das Package einschränken (Freigabe auf Anfrage). Die Strafbestimmungen für Meldeverletzungen wurden sowohl bei grob fahrlässigen als auch bei vorsätzlichen Vergehen empfindlich angehoben.

ACHTUNG: Ab 10.01.2020 muss eine jährliche Überprüfung, ob die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, erfolgen. Aus dem Gesetz ergibt sich keine Regelung, wie die Überprüfung zu dokumentieren ist, der Auskunft des WiEReG-Verantwortlichen beim BMF folgend, sollte das WiEReG-Tool im Unternehmerserviceportal (USP) aufgerufen werden und die Daten (auch ohne Änderungsbedarf) wieder übermittelt werden.

Ebenso wurde das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Einsicht für jedermann freigegeben, somit kann ab 10.01.2020 jeder, ohne wie bisher ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen, in das Register Einsicht nehmen und die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers herausfinden.

1.2 Abgabenänderungsgesetz 2020 (BGBl 91/2019, 22.10.2019)

Neben dem neu geschaffenen Digitalsteuergesetz 2020, mit dem die Entgelte aus Onlinewerbung von großen Onlinewerbeleistern (weltweiter Umsatz von über € 750 Mio. und Inlandsumsatz von mind. € 25 Mio.) mit Österreichbezug einer Besteuerung von 5 % zugeführt werden, wurde das EU-Meldepflichtgesetz (Umsetzung der RL (EU) 2018/822 (DAC 6)) eingeführt.

ACHTUNG: Ab 01.07.2020 sind grenzüberschreitende Gestaltungen, die

- zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und
- auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten,

an die österreichischen Finanzbehörden zu melden. Zu melden sind bereits Gestaltungen, die ab 25.06.2018 bis 30.06.2020 umgesetzt wurden bzw. die ab 01.07.2020 konzipiert werden. Nachdem den primär meldepflichtigen Intermediär (zB Steuerberater, Rechtsanwalt) in Österreich in der Regel die berufsrechtliche Verschwiegenheit von der Meldung entbindet, wird der Steuerpflichtige selber zum Meldeverpflichteten.

Aus einkommensteuerlicher Sicht hat das AbgÄG 2020 für ausländische Arbeitgeber, die im Inland keine Betriebsstätte haben, die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer gebracht. Somit muss der unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer keine Einkommensteuervorauszahlungen mehr leisten, da die Lohnsteuer vom Arbeitgeber abgeführt wird. Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern kann der Lohnsteuerabzug freiwillig erfolgen.

Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz beziehen sich auf den grenzüberschreitenden Versandhandel bzw. Online-Plattformen, um die entsprechende Besteuerung zu gewährleisten.

- Abschaffung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung auf Sendungen aus Drittstaaten mit geringem Warenwert ab 01.01.2021, außer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen können vom BMF bereits vorher geschaffen werden. Bei vielen Sendungen aus dem Drittland wurde ein zu niedriger Warenwert (unter € 22,00) angegeben, um die

Einfuhrumsatzsteuerbefreiung geltend zu machen, mit dem Inkrafttreten erfolgt die Besteuerung der Lieferung drittländischer Ware ab dem ersten Cent.

- Ab 2021 gelten Online-Plattformen für umsatzsteuerliche Zwecke bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden), bei denen der Einzelwert der Waren je Sendung € 150,00 nicht übersteigt, als Lieferer und Steuerschuldner. Hinzu kommen noch entsprechende Aufzeichnungs-, Übermittlungs- und Aufbewahrungspflichten (zehn Jahre) und es sind nicht nur Online-Plattformen und -Marktplätze, sondern auch Unternehmer im Bereich der „sharing economy" (zB Vermittlung von Beherbergungsumsätzen (u.a. AirBnB)) betroffen. Durch die zu übermittelnden Informationen sollen auch die Einnahmen aus Privatvermietungen der entsprechenden Besteuerung zugeführt werden. Die bisherigen One-Stop-Shop-Regelungen werden in diesem Zusammenhang zur Erleichterung ausgeweitet. Ab 01.01.2021 kann der One-Stop-Shop für alle B2C-Dienstleistungen (Business to Consumer) und Versandhandelsumsätze aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie beim Einfuhr-Versandhandel (IOSS – Import-One-Stop-Shop) genutzt werden.

1.3 Steuerreformgesetz 2020 (BGBl 103/2019, 29.10.2019)

Mit dem StRefG 2020 wurden die angekündigten „Wahlzuckerln" aber auch einzelnen Punkte aus der geplanten Steuerreform umgesetzt.

Einkommensteuerlich ergeben sich folgende Änderungen:

- Ab der Veranlagung 2020 erhalten Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen (bis € 15.500,00 zur Gänze und dann lineare Einschleifung bis € 21.500,00) einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 300,00, aber nur im Rahmen der Veranlagung.

- Betriebsausgabenpauschalierung: Für Kleinunternehmer (Umsatz bis € 35.000,00) gibt es ab der Veranlagung 2020 die Möglichkeit, die Betriebsausgaben mittels Pauschalsatz zu ermitteln. Grundsätzlich liegt der Betriebsausgabenpauschalsatz bei 45 %, aber für Dienstleistungsbetriebe kann nur ein reduzierter Satz von 20 % angewandt werden. Die Zuordnung als Dienstleistungsbetrieb erfolgt mittels Verordnung, wobei aktuell noch kein Entwurf vorliegt.

  Neben der Pauschale können noch die Beiträge gem. § 4 Abs. 4 Z 1 EStG (SV-Beiträge) und der Grundfreibetrag (13 %) berücksichtigt werden.

  Die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei entfällt.

  Ein Überschreiten der Umsatzgrenze im Veranlagungsjahr ist unschädlich, wenn der Umsatz maximal € 40.000,00 beträgt und im Vorjahr unter € 35.000,00 lag. Ein freiwilliger Wechsel auf andere Formen der Gewinnermittlung bindet für drei Wirtschaftsjahre.

  Folgende Einkünfte sind von der Pauschalierungsmöglichkeit ausgenommen:
  - Tätigkeit eines Gesellschafters gemäß § 22 Z 2 zweiter TS EStG (u.a. Geschäftsführerentgelte)
  - Aufsichtsratsmitglieder
  - Stiftungsvorstände

- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde von € 400,00 auf € 800,00 hinaufgesetzt und ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

- Sachbezug Dienstwagen ab 2020: Die Einführung des neuen WLTP-Messverfahrens führt zu einer Erhöhung der ermittelten CO_2-Emissionswerte. Der Gesetzgeber berücksichtigt dies mit der Anpassung der Grenzwerte des CO_2-Ausstoßes für die Einordung des Sachbezuges.

  Da die Übernahme der nach dem WLTP-Verfahren ermittelten CO_2-Emissionswerte in die Zulassungsdatenbank flächendeckend erst mit 31.3.2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Sachbezugswerte 2020 folgende Regelung:
  - Für Erstzulassungen von PKW bis zum 31.3.2020 ist weiterhin die für das Jahr 2019 geltende Regelung übergangsweise anzuwenden. Das bedeutet, für Anschaffungen ab 1.1.2020 ist weiterhin die Grenze von 118 g/km anwendbar.
  - Für Erstzulassungen ab dem 1.4.2020 und im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist die Neuregelung anzuwenden. Die CO2-Emissionswert-Grenze für das Jahr 2020 liegt bei 141 g/km.
  - Für Erstzulassungen ab dem 1.4.2020 ohne im Typen- bzw Zulassungsschein ausgewiesenen WLTP-Emissionswerten ist unbefristet auf die CO2-Emissionswert-Grenze von 118 g/km entsprechend der bisherigen Regelung abzustellen.

Sachbezug	**Fahrzeugtyp**	**CO2-Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung**		**€ max pm**
		nach NEFZ	**NEU: nach WLTP**	
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	**über 118 g/km**	**über 141 g/km**	**€ 960,00**
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Bei Erstzulassung bis 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km **31.3.2020: bis 118 g/km**	Bei Erstzulassung ab **1.4.2020: bis 141 g/km** 2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km 2023: bis 132 g/km 2024: bis 129 g/km 2025: bis 126 g/km	€ 720,00
0%	Elektroautos	0 g/km	0 g/km	€ 0,00

  Für arbeitgebereigene (Elektro-)Fahrräder kommt es zur Befreiung vom Sachbezug. Davon sind auch Krafträder mit CO_2-Emissionswert von 0 Gramm (Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder, Selbstbalance-Roller) umfasst.

- Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen: Bei Vorliegen einer entsprechenden Werterholung kommt es steuerlich stets zu einer Zuschreibung bei Beteiligungen bis zu den ursprünglichen – vor Umgründung – maßgeblichen Anschaffungskosten. Dies gilt für Zuschreibungen nach Umgründungen, die nach dem 30.04.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

- Änderungen Familienbonus Plus: In bestimmten Fällen muss die Lebensgemeinschaft nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen, somit führt eine Trennung nicht zum Verlust des Familienbonus Plus.

Ab dem Lohnzettel 2019 sind folgende Angaben am Lohnzettel betreffend Familienbonus Plus aufzunehmen

- Anzahl, Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitzstaat der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, sowie
- Monate und Höhe des berücksichtigten Familienbonus Plus

- Sonstige Bezüge (Prämien): Im Gesetz erfolgt die Klarstellung, dass in einem Kalenderjahr maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 EStG besteuert werden darf.

  In Fällen, in denen mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge nach § 67 Abs. 1 EStG begünstigt behandelt wurde, sind die sonstigen Bezüge bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges ab dem Kalenderjahr 2020 verpflichtend aufzurollen und der Überhang nach dem Lohnsteuertarif (§ 67 Abs. 10 EStG) zu versteuern.

Die wesentlichen umsatzsteuerlichen Änderungen des StRefG 2020 sind:

- Kleinunternehmerbefreiung: Die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbefreiung wurde auf netto € 35.000,00 ab 01.01.2020 angehoben. Umsätze aus unechter Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 7 bis Z 28 UStG bleiben für die Ermittlung der Umsatzgrenze außer Ansatz. Die Toleranzgrenze von 15 % für die einmalige Überschreitung innerhalb von fünf Kalenderjahren bleibt bestehen, beginnt aber mit 2020 neu zu laufen.

- Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder: Neben der erwähnten Befreiung vom Sachbezug besteht bei unternehmerischer Nutzung von Krafträdern mit einem CO_2-Emissionswert von 0 Gramm die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

- Neuregelung für Konsignationslager: Ab 01.01.2020 liegt nun eine EU-weit einheitliche Regelung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung vor.

  Ein Konsignationslager liegt vor, wenn ein Unternehmer bei einem Abnehmer ein Lager unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt. Zur Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht über die Ware) kommt es erst bei Entnahme aus diesem Lager. Die Versendung oder Beförderung in das Lager stellt grundsätzlich ein innergemeinschaftliches Verbringen dar, die normalerweise mit einer Registrierungspflicht im jeweiligen Mitgliedstaat verbunden ist.

  Diese Registrierungspflicht kann ab 01.01.2020 unter folgenden Voraussetzungen entfallen:

  - Das Konsignationslager befindet sich in einem anderen Mitgliedstaat;
  - Der Lieferant hat keine feste Niederlassung im Bestimmungsland;
  - Der Erwerber muss im Vorhinein bekannt sein;
  - Verpflichtende Führung eines Konsignationslagerregisters durch den Lieferanten;
  - Abgabe einer Erklärung im Konsignationslagerregister und in der Zusammenfassenden Meldung durch den Lieferanten;
  - Die Entnahme durch den Erwerber muss binnen 12 Monaten erfolgen, eine Rücklieferung innerhalb dieser Frist ist unschädlich.

- Änderung bei Reihengeschäften: Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer in der Reihe befördert oder versendet wird (mehrere Rechnungen aber nur eine Warenbewegung). Der letzte Abnehmer kann auch ein Nichtunternehmer sein.

  Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurden Reihengeschäfte nun im Umsatzsteuergesetz selbst definiert. Die Definition an sich entspricht der bisherigen österreichischen Praxis.

  Bei einem Reihengeschäft werden die Gegenstände tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „bewegte Lieferung" bezeichnet. Die bewegte Lieferung ist die erste Lieferung in der Umsatzkette, bei der einer der Vertragspartner die Beförderung entweder selbst durchführt oder beauftragt. Die Lieferungen davor und danach können nur „ruhend" sein.

  Zwischenhändler ist ein Unternehmer innerhalb der Reihe, der weder erster Lieferant noch letzter Erwerber ist. Die Neuregelung betrifft die Fälle, in denen der Transport von einem Zwischenhändler beauftragt wird.

  Grundsätzlich ist nach der Neuregelung die Lieferung an den Zwischenhändler als bewegte Lieferung zu qualifizieren. Dies wurde auch bereits bisher von der österreichischen Finanzverwaltung und der EU-Judikatur so gesehen.

  Neu und abweichend davon wird jedoch nicht die bewegte Lieferung der Lieferung vom Lieferanten an den Zwischenhändler, sondern der Lieferung vom Zwischenhändler an seinen Abnehmer zugeteilt, wenn der Zwischenhändler seine UID-Nummer des Abgangslandes der Gegenstände dem Lieferanten bekannt gibt.

  Lieferungen vor der bewegten Lieferung sind im Abgangsstaat steuerpflichtig, Lieferungen nach der bewegten Lieferung sind im Bestimmungsstaat steuerpflichtig. Das Dreiecksgeschäft als Sonderform des Reihengeschäftes bleibt mit seinen steuerlichen Regelungen weiterhin bestehen.

- Verschärfte Anforderungen an Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen: Zukünftig müssen neben den bisherigen Voraussetzungen zur Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - eine gültige UID-Nummer des Abnehmers, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, und
  - der Eintrag der innergemeinschaftlichen Lieferung in die Zusammenfassende Meldung. Ein Versäumnis bei der Zusammenfassenden Meldung ist zur Zufriedenheit des Finanzamtes ordnungsgemäß zu begründen.

  Wenn der Abnehmer im Zeitpunkt der Lieferung noch über keine UID-Nummer verfügt (beantragt, aber noch nicht erhalten), ist die Lieferung dennoch steuerfrei, wenn der Abnehmer diese dem Lieferer nach Erteilung mitteilt.

  ACHTUNG: Ab 01.01.2020 kommt den Zusammenfassenden Meldungen nun eine verstärkte Bedeutung zu. Eine Nichtaufnahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung

in die Zusammenfassende Meldung, aber auch eine verspätete Abgabe der Zusammenfassenden Meldung können zu einer Versagung der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung führen.

1.4 Finanz-Organisationsreformgesetz (BGBl 104/2019, 29.10.2019)

Ab 01.07.2020 kommt es zur Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung. Die Zuständigkeit der Aufgaben wird auf folgende fünf Ämter verteilt, wobei jedes Amt bundesweite Zuständigkeit hat.

- Finanzamt Österreich
- Finanzamt für Großbetriebe (Steuerpflichtige mit Umsatz > € 10 Mio. oder Teil einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG sind oder bestimmte Rechtsformen (zB Stiftungen), u.a.)
- Zollamt Österreich
- Amt für Betrugsbekämpfung
- Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge

Abstimmungen zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und dem BMF hinsichtlich neuer Quotenregelung und Erreichbarkeit der Finanzämter sind aktuell im Laufen.

2 Registrierkasse – was ist zum Jahresende zu tun

ACHTUNG: Zum 31.12.2019 ist wieder ein Jahresbeleg auszudrucken und mit der BMF Belegcheck-App zu prüfen. Der Dezember-Monatsbeleg gilt gleichzeitig als Jahresbeleg. Der Jahresbeleg muss jedenfalls **vor** Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt und bis 15.2.2020 mit der App überprüft werden. Dieser Ausdruck ist dann sieben Jahre aufzubewahren. Nicht zu vergessen ist die Sicherung auf einem externen Datenträger!

Bei Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung wird immer auch die Registrierkasse mittels eigenem Fragebogen überprüft. Ebenso stoßen zeitweise Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Funktion als Geldwäschepräventionsaufsichtsbehörde bei Handelsgewerbetreibenden zur Überprüfung der Barumsätze eine Registrierkassenprüfung durch die Finanzverwaltung an.

3 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Die Eintragungen in das wirtschaftliche Eigentümer-Register sind ab 20.01.2020 – wie bereits erwähnt – jährlich zu überprüfen.

ACHTUNG: Bei Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer ist unverzüglich die Anpassung im Wirtschaftliche-Eigentümer-Register vorzunehmen.

4 E-Zustellung tritt mit 01.01.2020 in Kraft – was ist zu tun?

Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Bereiche unseres täglichen Lebens. Ab 01.01.2020 sind Unternehmen verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Dafür benötigen sie ein elektronisches Postfach - „MeinPostkorb“ - ein zentrales und sicheres Postfach für behördliche Schriftstücke (zB von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung).

Langt ein elektronisches Dokument im Postfach ein, erhalten Sie eine Nachricht per E-Mail. Sie können nun das Dokument herunterladen, ansehen, weiterleiten, drucken und archivieren. Jeder Unternehmer findet sein Postfach auf dem Unternehmerserviceportal (USP) unter *www.usp.gv.at*.

Was ist zu tun, um das elektronische Postfach zu aktivieren?

- Die Aktivierung einer Bürgerkarte bzw Handy-Signatur ist entweder persönlich bei einer Registrierungsstelle (zB Bezirksamt, Finanzamt) oder über FinanzOnline möglich.
- Eine Registrierung am USP kann entweder mit der Handy-Signatur/Bürgerkarte, über einen bestehenden FinanzOnline-Zugang oder über das Finanzamt erfolgen. Dabei ist der USP-Administrator zu benennen.
- Nach erfolgter Anmeldung im USP mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte erfolgt die Registrierung zur elektronischen Zustellung unter „Mein Postkorb“ und die Freischaltung durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse, an die künftig eine Verständigung über den Eingang neuer Nachrichten geschickt wird.
- Damit die E-Post abgeholt werden kann, muss zumindest ein Anwender als Postbevollmächtigter hinterlegt werden. Der USP-Administrator kann auch andere Personen (zB Mitarbeiter) als Postbevollmächtigte anlegen.

  ACHTUNG: Aktuell können die Postbevollmächtigten die gesamte E-Post einsehen, daher ist gut zu überlegen, an wen die Postvollmacht vergeben wird.

Erledigungen der Finanzbehörde gem. BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über „MeinPostkorb“ angezeigt.

Ausgenommen von der verpflichtenden E-Zustellung sind Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die von der Kleinunternehmerregelung (Umsatzgrenze € 35.000 netto ab 2020) Gebrauch machen, und jene Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (internetfähige Hardware und Internetzugang) verfügen.

Privatpersonen haben ein Wahlrecht und können als zusätzlichen Service neben der Papierzustellung auch eine elektronische Zustellung wählen. Sie sind berechtigt, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden für jene Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind (zB Meldebestätigung, Strafregisterauszug, RSa- und RSb-Briefe), elektronisch zu verkehren. Jedem Privaten steht ein elektronisches Postfach „MeinPostkorb“ am Bürgerserviceportal *oesterreich.gv.at* (vormals help.gv.at) zur Verfügung.

5 Kurzinformationen und heuer noch zu überlegen

5.1 Aufbewahrung

Mit 31.12.2019 endet die allgemeine Aufbewahrungspflicht (sieben Jahre) für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2012. Sind die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung bzw. liegen vorläufige Bescheide vor, dann müssen sie auch über die sieben Jahre hinweg aufgehoben werden. Betreffen die Unterlagen Grundstücke iZm geltend gemachter Vorsteuer, dann beträgt die Aufbewahrungspflicht bis zu 22 Jahre. Unterlagen aus der Lohnverrechnung müssen sogar 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Aufbewahrung auf Datenträgern ist ebenfalls die gesetzliche Aufbewahrungsfrist einzuhalten. Auch besteht die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Hilfsmitteln, um die Unterlagen lesbar zu machen.

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Immobilienertragsteuer empfehlen wir, die Anschaffungskosten von Immobilien ewig aufzubewahren, um diese bei Bedarf dann auch noch nachweisen zu können.

5.2 Sozialversicherungswerte

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2020 betragen:

		2019	2020
Höchstbeitragsgrundlage	**monatlich**	**€ 5.220,00**	**€ 5.370,00**
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.440,00	€ 10.740,00
Geringfügigkeitsgrenze	**monatlich**	**€ 446,81**	**€ 460,66**

Die Auflösungsabgabe bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung entfällt ab dem Jahr 2020 (2019: € 131,00).

5.3 Arbeitnehmerveranlagung 2014

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Bis zum 31.12.2019 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2014 noch eingereicht werden.

5.4 Zusammenfassende Meldung

Nachdem die Zusammenfassende Meldung für den November 2019 wieder bis Ende Dezember 2019 abgegeben werden muss, möchten wir in Hinblick auf einen eventuellen Betriebsurlaub zwischen 24.12. und 31.12. an die rechtzeitige Übermittlung der Meldung an das Finanzamt bzw. der Unterlagen an uns erinnern. Es kann sonst ein Strafzuschlag eingehoben werden.

5.5 Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen

Wurde bei der Schenkung einer Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes die Zahlung einer Substanzabgeltung vereinbart, damit weiterhin die Abschreibung geltend gemacht werden kann, dann darf nicht vergessen werden, die Substanzabgeltung auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen, da ansonsten keine Abschreibung geltend gemacht werden kann.

5.6 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen

Bis zum 31.12.2019 kann die Rückerstattung von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen 2016 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

5.7 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2019

Sollten in 2019 noch nicht ausreichend Investitionen getätigt worden sein, sollte für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) die erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000,00 durch den Kauf von Wertpapieren bzw. weiteren begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern erfüllt werden. Als begünstigte Wertpapiere gelten jetzt wieder alle in Euro begebenen Anleihen, sowie Anleihen- und Immobilienfonds (Wertpapiere iSd § 14 EStG). Bis zum 31.12. müssen die Wertpapiere auf dem Depot verfügbar sein!

5.8 Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird eine Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen dann anerkannt, wenn diese in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für die Vergangenheit bzw. das Jahr 2019 erfolgt. Mit der freiwilligen Vorauszahlung können der Gewinn reduziert und nachteilige Progressionssprünge vermieden werden.

5.9 Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten sind bis maximal 10 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben. Auch Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der BMF-Liste aufscheint und dass die Spende im Jahr 2019 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Zu beachten ist hierbei, dass der Spendenorganisation die persönlichen Daten bekannt gegeben werden, damit diese die entsprechende Spendenmeldung an das Finanzamt vornehmen kann.

5.10 Optimierung der Kapitalertragsteuer bei Wertpapieren

Seit Einführung der „Kapitalbesteuerung neu“ unterliegen neben Wertpapiererträgen auch Kursgewinne von Neubeständen – unabhängig von der Behaltedauer – der Besteuerung mit 27,5 %. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig Kursverluste automatisch gegengerechnet, sodass im Endeffekt der Saldo aus Erträgen („Früchte“ wie z.B. Dividenden und Anleihenzinsen), Kursgewinnen und Kursverlusten („Stamm“ aus Neubeständen) der 27,5 %igen Besteuerung unterworfen wird. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich. Durch gezielte Realisierungen zum Jahresende hin kann die steuerliche Optimierung insoweit erfolgen als versucht wird, diesen Saldo möglichst auf Null zu stellen. So kann etwa die vorgezogene Verlustrealisation aus Aktienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein KESt-Plus aus den laufenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich neuerdings in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können Kursgewinne verwirklicht werden, um einen bestehenden Verlustüberhang aus Veräußerungsverlusten zu nutzen.

5.11 Neue e-card mit Foto des Versicherten

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards, die an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dauerhaft ein Lichtbild angebracht werden. Personen, die bis 31.12.2031 im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 oder höher eingestuft sind,

sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto abzugeben. Bis 31. Dezember 2023 müssen alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, ausgetauscht werden.

Die Sozialversicherung kann Lichtbilder aus bestehenden behördlichen Beständen (zB vom Reisepass, Personalausweis oder dem Scheckkartenführerschein) verwenden. Sofern dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die betreffenden Personen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto beibringen. Unter *https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecard-portal&contentid=10007.835042* kann überprüft werden, ob ein Foto vorhanden ist.